



Az.: 50.0.05.002.001

Novellierung der Gebührensatzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen

Beratungsweg	Sitzungstermin
Sozialausschuss	22.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2016
Rat	21.12.2016

Zuständige/r Dezernent/in	Haas, Willibrord
----------------------------------	------------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
<input type="checkbox"/> Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/> Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Novellierung der Satzung über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen vom 25.06.1999, zum 01.01.2017 wie in der anliegenden Synopse auf der rechten Seite dargestellt.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Gemäß § 1 (1) des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sind Gemeinden verpflichtet ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Gemäß § 53 des Asylgesetzes soll die Unterbringung im Regelfall in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse, als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Die Stadt Kleve betreibt mit den Übergangsheimen

- Stadionstraße 68
- Braustraße 55
- Bahnhofplatz 10 - 14
- Schulweg 7 (ehemalige Grundschule Keeken [Reserve])

nunmehr vier Einrichtungen, die der Unterbringung des vorgenannten Personenkreises dienen.

Darüber hinaus wird seitens der Stadt Kleve ein dezentrales Unterbringungskonzept verfolgt, da zum Einen die in den zentralen Übergangseinrichtungen vorhandenen Plätze nicht ausreichen alle der Stadt Kleve zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge und Asylbewerber adäquat unter zu bringen, zum anderen ist Ziel des dezentralen Unterbringungskonzeptes nicht zuletzt die Tatsache, dass nach Ansicht der Verwaltung eine dezentrale Unterbringung verteilt über das ganze Stadtgebiet die Möglichkeiten der Integration in entscheidender Weise verbessert.

Dieses dezentrale Unterbringungskonzept wird in der Weise durchgeführt, dass durch das Gebäudemanagement Wohnraum im Stadtgebiet Kleve angemietet und dem Fachbereich Arbeit und Soziales zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt wird. Das Gebäudemanagement agiert insoweit als Mieter und nicht die Leistungsberechtigten selber.

Sowohl für Aufnahme, Unterbringung und Versorgung des genannten Personenkreises stellt das Land gemäß §§ 4 ff. des Flüchtlingsaufnahmegesetzes den Gemeinden Finanzmittel zur Verfügung. Diese belaufen sich für das Jahr 2016 auf einen Betrag i.H.v. ca. 5,5 Mio €.

Nach dem Wortlaut der zitierten Rechtsvorschrift erfolgt diese Kostenerstattung für die drei großen Bereiche Aufnahme, Unterbringung sowie Versorgung (einschließlich Krankenhilfe) der Flüchtlinge.

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde bislang die pro Kopf und Monat ermittelte Nutzungsentschädigung gewährt und an die Stadt Kleve als Betreiber der Übergangseinrichtung gezahlt. Es erfolgte de facto eine Entnahme aus dem Sachkonto 533 901 00 (Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und eine Überweisung in derselben Höhe auf das Sachkonto 432 114 00 (Benutzungsgebühren). Wirtschaftliche Vorteile im Sinne eines Ertrages lagen insoweit nicht vor. Es erfolgte somit lediglich eine Umschichtung zwischen zwei Sachkonten innerhalb des Produktbereiches 0504 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

In seinem Schnellbrief 135/2016 weist der Städte und Gemeindebund Nordrhein Westfalen darauf hin, dass nach seiner Auffassung eine Gebührenerhebung nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen ausscheidet. Nicht zuletzt aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes für eine Gebührenerhebung stünde ein etwaiger Ertrag angesichts der überwiegenden Mittellosigkeit der Flüchtlinge außer Verhältnis zum Aufwand.

Zudem sei darauf hinzuweisen, dass wie eingangs erwähnt, die Gemeinden für die Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen bereits finanzielle Mittel seitens des Landes erhalten.

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes (Bescheiderteilung, Sollstellung, Vereinnahmung der eingehenden Beträge etc.) und der Tatsache, dass die in der Vergangenheit erfolgte Gebührenerhebung keine tatsächliche Mehreinnahme darstellt, beabsichtigt daher die Verwaltung auf eine Gebührenerhebung für den Personenkreis der Asylbewerber und ausländischer Flüchtlinge, soweit sie mittellos sind, für den Aufenthalt in den Übergangseinrichtungen der Stadt Kleve zu verzichten.

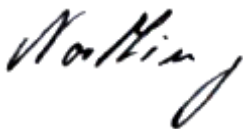
Gleiches gilt für den Aufenthalt des genannten Personenkreises in den Mietobjekten, welche durch das Gebäudemanagement angemietet und dem Fachbereich Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellt werden.

Bei einem Statuswechsel von unterbrachten Personen und einem Wechsel in den Rechtskreis des SGB II wäre in diesem Falle eine durchschnittliche pro Kopfgebühr aus dem Durchschnitt aller angemieteten Objekte (einschließlich Verbrauchskosten) zu ermitteln und durch den Leistungsträger nach dem SGB II (Jobcenter) an die Stadtkasse zu zahlen.

Die entsprechende Satzung der Stadt Kleve ist insoweit zum 01.01.2017 den geänderten Verhältnissen anzupassen. Neben einigen redaktionellen Änderungen ist die seitens der Verwaltung vorgesehene Novellierung insbesondere von folgenden Fakten dokumentiert:

1. Wegfall der Gebührenpflicht für Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ohne eigenes Einkommen
2. Beibehaltung der Gebührenpflicht für übrige Personen (insbesondere bei eigenem Einkommen und Statuswechsel)
3. Einführung einer Pauschalgebühr bei anderweitigem Wohnraum

Kleve, den 11.11.2016



(Northing)